

Satzung des Naturwissenschaftlichen Vereins für Schleswig-Holstein e.V.

(in der Fassung vom 27. März 2019)

PRÄAMBEL

Der 'Naturwissenschaftliche Verein für Schleswig-Holstein' wurde unter diesem Namen am 13. April 1872 gegründet durch Zusammenschluss des 'Verein für Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse' (konstituiert am 5. Mai 1855) und des 'Verein für Geographie und Naturwissenschaften' (konstituiert am 26. Februar 1867).

1 - NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen 'Naturwissenschaftlicher Verein für Schleswig-Holstein e.V.'. Er ist am 4. Dezember 1985 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel mit der Nummer 3062 eingetragen worden und hat seinen Sitz in Kiel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 - ZWECK UND ZIEL

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, nämlich wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er will insbesondere das Interesse für Naturwissenschaften in Schleswig-Holstein wecken, festigen und fördern durch:

1. Veranstaltungen von Vorträgen und Diskussionen in Schleswig-Holstein,
2. Bildung von Arbeitsgemeinschaften,
3. Exkursionen und Studienfahrten,
4. Pflege des Naturschutzgedankens.
5. Mitarbeit und Anregungen im Umweltschutz,
6. Unterstützung naturwissenschaftlicher Forschungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten,
7. Herausgabe naturwissenschaftlicher Veröffentlichungen ('Schriften des Naturwissenschaftlichen Vereins für Schleswig-Holstein'),
8. Nachweis von Fachliteratur an die Mitglieder.

3 - EINNAHMEN

Die Durchführung dieser Aufgaben wird finanziert aus:

1. Mitgliedsbeiträgen.
2. Spenden und Zuschüssen,
3. Einnahmen aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen.

Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich; es können lediglich entstandene Kosten, die zur Durchführung der Tätigkeit erforderlich sind, erstattet werden.

Für Spenden werden mit der Einladung zur Hauptversammlung Spendenbescheinigungen übersandt.

4 - MITGLIEDSCHAFT

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Mitgliedschaft entscheidet. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt bzw. durch den Vorstand nach 50-jähriger Mitgliedschaft ernannt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Beendigung der Rechtspersönlichkeit, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist voll zu entrichten.

Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied zwei Jahre mit seiner Beitragszahlung rückständig ist bzw. die Zahlung eines Jahresbeitrages verweigert.

Der Ausschluss kann nur bei vereinsschädigendem Verhalten ausgesprochen werden; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern.

5 - MITGLIEDSBEITRAG

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt und ist als Mindestbeitrag anzusehen. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres fällig. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres die Mitgliedschaft erwerben, zahlen den vollen Jahresbeitrag innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Aufnahme. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

6 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder können im Rahmen der jeweils gültigen und von der Mitgliederversammlung festgelegten Bedingungen die Einrichtungen des Vereins benutzen und die Veröffentlichungen des Vereins beziehen. Sie haben freien Eintritt zu den Vereinsveranstaltungen, sofern nicht Sonderveranstaltungen eine andere Regelung erfordern. Zu den Vereinsveranstaltungen wird auch den Ehegatten der Mitglieder und ihren in der Berufsausbildung befindlichen Kindern freier Eintritt gewährt.

7 - ORGANE

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Wahl der Beiratsmitglieder,
4. Wahl der Kassenprüfer/innen,
5. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes,
6. Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes und des Etats,
7. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
10. Beratung über wissenschaftliche Veranstaltungen,
11. Entscheidung über Ausschlussanträge des Vorstandes,
12. Beschlussfassung über Anträge der Tagesordnung,
13. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
14. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzu-berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand beantragt wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

9 - EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt (Dringlichkeitsantrag), beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

Die Mitgliederversammlung ist, ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

10 - BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Leitung der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder der/die 3. Vorsitzende. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst: Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen 2/3 der anwesenden Stimmen. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen ist derjenige/diejenige gewählt, für den/die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen Stichwahl statt.

11 - VORSTAND

Den Vorstand bilden: a) der/die 1. Vorsitzende, b) der/die 2. Vorsitzende und Schatzmeister, c) der/die 3. Vorsitzende und Schriftführer und d) bis zu drei Beiratsmitglieder.

Die drei Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, sind jeder für sich allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar zum/zur 1. Vorsitzenden ist jedes ordentliche Mitglied. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

12 - ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann bestimmte Aufgaben an Mitglieder delegieren.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

13 - BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken. Es wird vom/von der 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

14 - BEIRAT

Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Mitglieder in den Beirat wählen, die dem Vorstand angehören. Die Zusammensetzung des Beirats soll nach Möglichkeit nach fachspezifischen Gesichtspunkten erfolgen, um eine optimale Breitenstreuung in den naturwissenschaftlichen Disziplinen zu erreichen. Die Beiratsmitglieder werden

auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sollen die Vorsitzenden bei ihrer Arbeit unterstützen. Sie sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und zu hören; ihre Mitarbeit wird im Vorstandsbericht erwähnt.

15 - KASSENPRÜFER

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand und nicht dem Beirat angehören dürfen. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse mindestens einmal im Jahr – in der Regel vor der Jahreshauptversammlung – zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen (Kassenprüfbericht), die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist (Bericht der Kassenprüfer/innen).

16 - BÜCHEREI

Das Archiv des Vereins und sonstiges Eigentum befindet sich an geeigneter Stelle. Seine in Besitz und Verwaltung der Universitäts-Bibliothek übergegangene Bücherei befindet sich in Kiel.

17 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem Verein ähnlicher Zielrichtung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung geschehen.

Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Christian-Albrechts-Universität in Kiel oder aber eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich zweckgebunden zur Förderung von Wissenschaft und Forschung und zur Volksbildung zu verwenden hat. Die Bücherei geht in das Eigentum der Universitäts-Bibliothek über.

18 - SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Satzung tritt an Stelle der Satzung vom 7. März 1984. Sie wurde auf der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 27. März 2019 in Kiel beschlossen.

Kiel, am 27. März 2019

Ulrich SCHMÖLCKE, Peter BORKENHAGEN, Helmut KROLL